

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Produktion

Ziele

Die Förderung hat das Ziel, Produktionsunternehmen am Standort Wien eine energieeffiziente wettbewerbsfähige maschinelle Ausstattung, verbunden mit einer entsprechenden Schulung ihrer Beschäftigten, zu sichern. Die angestrebte Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit geht Hand in Hand mit der Umsetzung innovativer, möglichst klimaneutraler Fertigungs- bzw. Fertigungsüberleitungsprojekte. Angesprochen ist auch der Sektor der produktionsnahen Dienstleistungen. Kennzeichen und Inhalte dieser Projekte sind bspw. die Einführung neuer (energieeffizienter) Technologien oder Produktionsprozesse sowie die damit im Zusammenhang stehende Herstellung neuer Produkte.

Insgesamt zielt diese Förderung darauf ab, das fertigungstechnische Niveau am Wiener Standort zu heben, energieeffizienter zu gestalten und die Vielfalt der fertigungstechnischen Möglichkeiten zu erweitern. Zusätzlich sollen die geplanten Anschaffungen dazu beitragen, das Beschäftigungsniveau des Betriebs zu halten bzw. auszubauen. Durch diese angestrebte Stärkung des Produktionssektors soll u. a. auch Abwanderungstendenzen von für die Stadt wichtigen gewerblichen wie auch industriellen Produktionsbetrieben entgegengewirkt werden.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich werden mit diesem Förderprogramm folgende Fokusthemen der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Klimaschutz/Umweltziele
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Klimaschutz in die Planung und Umsetzung des Projekts einfließt. Darüber hinaus sollen die Investitionen einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Wien leisten.
- Beschäftigung
Durch die Investitionen soll mittel- und langfristig die Beschäftigung am Standort gesteigert bzw. gesichert werden.

Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich an gewerbliche und industrielle Produktionsunternehmen, die die Umsetzung von investitionsbezogenen Wachstumsprojekten unter Bedachtnahme auf die Klimaneutralität in Wien planen.

Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte in einer Wiener Betriebsstätte, in deren Fokus innovative, energieeffiziente Investitionen in Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Sachgütern bzw. zur Erbringung von produktionsnahen Dienstleistungen mit allfällig begleitender Schulung und externer Beratung stehen. Investitionen sind dann förderbar, wenn sie bspw. dazu geeignet sind,

- neue Produkte herzustellen und/oder
- neue Technologien einzuführen bzw. neue Produktionsverfahren zu etablieren und/oder
- zur Effizienzsteigerung des gesamten Produktionsablaufs ggf. durch Insourcing beizutragen und/oder
- die Fertigungsüberleitung bzw. das Upscaling von Prototypen etc. zu ermöglichen.

Jedenfalls nicht förderbar sind Projekte mit primärem Nahversorgungscharakter sowie Projekte, die den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)	Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen. Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis				
Voraussetzung der Fördergewährung (siehe Punkt 2.)	Förderbare Förderwerber*innen: kleine, mittlere und große Unternehmen mit einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung:				
	Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme
	Kleines Unternehmen < 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.
	Mittleres Unternehmen < 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.
	Großes Unternehmen > 250 MA	und	über € 50 Mio.	oder	über € 43 Mio.
	Förderwerber*innen müssen im Projekt nachweisen bzw. darstellen, dass eine Gewerbeberechtigung in der Produktion vorhanden ist bzw. angestrebt wird. Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen.				
Förderart (siehe Punkt 3.)	Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.				
Projektstart, -laufzeit, -verlängerung,	Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.				

<p>Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)</p>	<p>Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. • Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von einem kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.
<p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p>	<p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Materielle und Immaterielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen und maschinelle Anlagen • Lizenzen <p><u>Bauliche Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Anschaffung der beantragten maschinellen Anlagen stehen <p><u>Personalkosten</u> gefördert werden ausschließlich Personalkosten von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellten • freien Dienstnehmer*innen • Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen <p>Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Rahmenrichtlinie</p> <p><u>Externe Dienstleistungen</u></p> <p><u>Sach- und Materialkosten</u></p> <p>Nicht aktivierbare Kosten können maximal im Ausmaß der im Anlagevermögen aktivierbaren Kosten (Investitionen) anerkannt werden</p> <p>Eine Leasingfinanzierung von aktivierbaren Investitionen ab einer Höhe von EUR 5.000 ist ausschließlich mittels Finanzierungsleasing oder Mietkauf möglich. Eine allfällige Auszahlung erfolgt an den Leasinggeber.</p>

<p>Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● aktivierte Eigenleistung ● Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs ● Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten (sofern diese keine Leasingkosten darstellen) ● Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden ● Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto ● reine Ersatzinvestitionen
<p>Gemeinkostenzuschlag (siehe Punkt 5.4.)</p>	<p>Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.</p>
<p>Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)</p>	<p>Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 30.000</p>
<p>Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)</p>	<p>50 %</p>
<p>Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)</p>	<p>EUR 200.000</p>
<p>Bonus (siehe Punkt 7.3.)</p>	<p><u>Gründungsbonus</u> Ein Gründungsbonus kann ausschließlich an Unternehmensgründer*innen sowie Unternehmen, deren Gründung zum Tag der Antragstellung maximal ein Jahr zurückliegt, vergeben werden. Der Gründungsbonus beträgt EUR 5.000 und wird bei Nachweis der Unternehmensgründung entweder mit der Akontozahlung oder mit der Endauszahlung ausbezahlt. Ein Gründungsbonus kann pro gefördertem Unternehmen nur einmal vergeben werden.</p> <p><u>Frauenbonus</u> Der Frauenbonus beträgt EUR 10.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.</p>

Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)	<p>Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsbestätigung • De-minimis Erklärung • letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)	<p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p>
Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen (siehe Punkt 9.3.2.)	<p>Eine Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen ist möglich.</p>
Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)	<p>Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.</p>
Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)	<p>Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.</p>
Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.</p> <p>Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.</p> <p>Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Verschreibung.</p>
Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)	<p>Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich.</p> <p>Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.</p>